



Arbeitnehmer-Case

Was bedeutet Kurzarbeit für Arbeitnehmer? – Eine Beispielrechnung

Kurzarbeit erhält Arbeitsplätze. Aber was bedeutet Kurzarbeit konkret für die Mitarbeiter eines Unternehmens? Hier das Beispiel eines fiktiven Arbeitnehmers:

Martin Schmittke arbeitet bei einem Logistikunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern. Der 36-Jährige ist seit fünf Jahren für das mittelständische Unternehmen tätig. Die Firma beschäftigt 200 Mitarbeiter. Wegen der Konjunkturkrise und des Exportrückgangs erhält der Betrieb weniger Aufträge als sonst. Deshalb hat Schmittkes Chef gemeinsam mit dem Betriebsrat für das erste Halbjahr 2009 Kurzarbeit angemeldet. Die Belegschaft wurde bereits im November darüber informiert.

Seit Januar arbeitet Martin Schmittke nur noch 40 Prozent seiner sonst üblichen 40 Stunden. Das sind 16 Stunden, verteilt auf zwei Tage in der Woche. In der übrigen Zeit nimmt Schmittke an einem Logistiklehrgang teil. So nutzt Schmittke die arbeitsfreien Tage auf sinnvolle Weise und bleibt für seinen Arbeitgeber und den Arbeitsmarkt langfristig interessant. Gefördert wird die Weiterbildung von der Arbeitsagentur mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfond. Diese Fördermöglichkeit richtet sich speziell an Facharbeiter.

Martin Schmittke verdient mit Steuerklasse III bei voller Arbeitszeit 1.500 Euro brutto (1.192 Euro netto). Während der Kurzarbeitsphase, in der Schmittke nur 40 Prozent der sonst üblichen Arbeit leistet, zahlt ihm sein Arbeitgeber auch nur 40 Prozent, also 600 Euro (497 Euro netto). Hinzu kommt das Kurzarbeitergeld (Kug) der BA, das bei Arbeitnehmern mit Kind rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns beträgt. Schmittke ist verheiratet und hat eine Tochter, bekommt also 476 Euro Kug. Insgesamt werden ihm während der Kurzarbeit monatlich 973 Euro ausgezahlt.

Zum Vergleich: Verlöre Martin Schmittke seinen Arbeitsplatz, bekäme er 783 Euro Arbeitslosengeld I (ALG I). Als Kurzarbeiter verdient er 190 Euro mehr und behält seine Stelle. Selbst wenn die Arbeit in seinem Unternehmen vorübergehend ganz eingestellt würde („Kurzarbeit null“), bekäme Schmittke noch immer einen Verdienst in Höhe des ALG I.

Die Sozialabgaben werden in der Kurzarbeit weiter gezahlt, so dass Schmittke dort keine Ansprüche verliert. Die Beiträge für die regulären 600 Euro Arbeitsentgelt teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, während der Arbeitgeber für die Ausfallzeit die auf 80 Prozent reduzierten Beiträge allein trägt.

Das zweite Konjunkturpaket sieht Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen vor, die Arbeitgeber für die Ausfallzeit bislang allein tragen müssen. Geplant ist, dass die BA die Beiträge zur Hälfte bezuschusst und bei Kurzarbeitern, die qualifiziert werden, sogar ganz übernimmt. Außerdem soll das Antragsverfahren vereinfacht werden.

Aktuelle Informationen zum Thema Kurzarbeit finden Sie auch auf der Website www.einsatz-fuer-arbeit.de.